



Satzung zur Änderung der Grundordnung

der Hochschule Reutlingen - Technik-Wirtschaft-Informatik-Design

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), hat der Senat der Hochschule Reutlingen im Umlaufverfahren bis zum 28. April 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG folgende

Änderungssatzung

beschlossen.

Der Hochschulrat hat im Umlaufverfahren bis zum 28. April 2022 gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 zu dem Entwurf der Änderungssatzung Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 25. Mai 2022 Az.: 7323.1-517/7/2 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Hochschule Reutlingen vom 26. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 werden nach dem Wort "Gremien" die Wörter „einschließlich der Einberufung und Durchführung von Online-Sitzungen“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 7 wird aufgehoben.
3. In § 6 wird der erste Unterpunkt wie folgt gefasst:
 - Life Sciences,
Der fünfte Unterpunkt wird wie folgt gefasst:
 - TEXOVERSUM Fakultät Textil/School of Textiles
4. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „hauptamtliche“ und nach dem Wort „der“ das Wort „hauptamtliche“ eingefügt.
In Absatz 2 werden nach dem Wort „Präsidium“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten regelt das Präsidium gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird dem Senat und Hochschulrat bekanntgegeben.

5. In § 9 Absatz 1 werden die Worte „oder der“ vor „Gleichstellungsbeauftragte“ gestrichen.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder.

In Absatz 3 wird die Angabe „§ 18 Absatz 5 LHG“ durch die Angabe „18 Absatz 4 LHG“ ersetzt: In Absatz 4 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6 LHG“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 5“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 1 erster Halbsatz werden die Worte „oder der“ vor „Gleichstellungsbeauftragte“ gestrichen.

In Absatz 1 zweiter Halbsatz werden in Unterpunkt 1 die Worte „Angewandte Chemie“ durch die Worte „Life Sciences“ ersetzt. Nach dem Wort „und“ werden die Worte „TEXOVERSUM Fakultät“ eingefügt. Nach dem Wort „Textil“ wird das Zeichen „&“ sowie das Wort „Design“ gestrichen.

In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: Als ständiger beratender Ausschuss wird die Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags eingerichtet. Die Gleichstellungskommission besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten und bis zu neun weiteren Mitgliedern, die der Senat bestimmt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.

7. § 11 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst: Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören; abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Hochschulrats dem Hochschulrat zwölf Jahre angehören, wobei eine Amtszeit neun Jahre nicht überschreiten darf.

In Absatz 3 werden die Worte „oder der“ vor „Gleichstellungsbeauftragte“ gestrichen.

8. Dem Wortlaut in § 13 Absatz 1 Satz 2 dritter Unterpunkt werden folgende Wörter vorangestellt: bis zu.

9. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Angewandte Chemie“ durch die Worte „Life Sciences“ ersetzt. Nach dem Wort „sowie“ werden die Worte „TEXOVERSUM Fakultät“ eingefügt. Nach dem Wort „Textil“ wird das Zeichen „&“ sowie das Wort „Design“ gestrichen.
10. In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Gemeinsame“ gestrichen und nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ergänzt durch „und Stellvertretung“. Der nachfolgende Text des § 18 wird gestrichen und ersetzt durch: „Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer drei Stellvertreterinnen richten sich nach § 4 LHG. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt jeweils vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.“
11. In § 22 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, den **30. Mai 2022**



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident